

VIII ZR 427/56

2340 000

Verkündet am
10. Januar 1958

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma J. E. [REDACTED] in B [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N [REDACTED], vertreten durch den Minister für
Wirtschaft und Verkehr, dieser vertreten durch den Präsi-
denten des n [REDACTED] Verwaltungsbezirks O [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundes-
richter Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 7. November 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Re-
vision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1911 errichtete die Klägerin, eine Getreideimportfirma mit dem Sitz in B■■■■, mit Erlaubnis des Rechtsvorgängers des beklagten Landes, des damaligen Landes O■■■■, im B■■■■ Hafen eine 230 m lange Fahrbahn für den Betrieb von Getreidesaughebern. Die Heberlaufbahn läuft entlang des in der Wäse eingerichteteten Piers, mit dem sie auch fest verbunden ist. Sie besteht aus einer Stahlkonstruktion, die auf hölzernen Rampaufpfehlern aufliegt. Der Heberlaufbahn gegenüber nach der Landseite zu ist das Ufer in einer besonderen Art befestigt. Dieses Uferschutzwerk besteht aus einer Konstruktion von Holzpfählen und Holzböcken. Auf dem Ufer selbst befinden sich Gleisanlagen. Weiter landeinwärts stehen verschiedene Gebäude. Nach Fertigstellung der Heberfahrbahn wurden von dem Rechtsvorgänger des beklagten Landes Bedingungen "betreffend Aufstellung von zwei fahrbaren pneumatischen Getreidesaughebern von 100 ts stündlicher Leistung auf dem Pier in B■■■■" aufgestellt, die im wesentlichen folgende Regelung enthalten.

Das mit 96.950 kg berechnete Gewicht eines Saughebers muß unverändert bleiben. Zum Ausgleich der durch den Bau der Heberfahrbahn notwendig gewordenen Verstärkung des Piers zahlt die Klägerin einen festen Betrag von 5 000,- RM. Von den Kosten für die notwendig gewordene Überbrückung der Fläche zwischen Saugheberbahn und Pier übernimmt sie einen Anteil von 2/3. Bei drohender Gefahr insbesondere bei einer Windstärke von mehr als 7 der Windskala ist es der Klägerin verboten, die Saugheber in Betrieb zu lassen. Der Abstand der Saugheber von einander muß nach den Bestimmungen 5 m betragen, wobei in erster Linie der öffentliche Betrieb des Piers und erst in zweiter Linie der Löschbetrieb der Klägerin zu berücksichtigen ist. Nach Nr. 8 der Bedingungen haftet die Klägerin dem Lande für allen Schaden, welcher durch die Aufstellung der Saugheber nebst Zubehörungen, durch deren Betrieb sowie durch elementäre auf die Saugheber wir-

- 3 -

kende Ereignisse an dem Pier und an sonstigem beweglichen oder unbeweglichen Staatseigentum entstehen sollte". Diese Haftung soll auch dann Platz greifen, wenn die Beschädigung dadurch entsteht, daß die Pierkonstruktion dem Drucke der Auflasten nachgeben sollte. Gemäß Nr. 9 kann die Klägerin aus dem Umstande, daß der Pier aus irgend einem Grunde vorübergehend oder dauernd zum Saugheberbetriebe ungeeignet wird, Ansprüche gegen das Land nicht herleiten. Die Dauer der Erlaubnis für die Aufstellung des Saugheberbetriebes ist nach Nr. 10 der Bedingungen an die Laufzeit des Miet- und Erbbaurechtsvertrages vom 7. April/30. Mai 1911 und des diesem zugrundeliegenden Vertrages vom 7./8. August 1909 gebunden. Mit dem Ablauf dieser Verträge ist die Saugheberanlage zu entfernen oder kann sie auf Kosten der Klägerin durch das Hafenamt entfernt werden.

Auf Grund des als Pachtvertrag bezeichneten Vertrages zwischen der Klägerin und dem Rechtsvorgänger des beklagten Landes vom 7./8. August 1909 pachtete die Klägerin vom 1. Oktober 1909 ab den Lagerplatz Nr. 3 am Pier in der damaligen Größe von 1852,70 qm. In § 12 dieses Vertrages verpflichtet sich die Klägerin, spätestens zur Eröffnung des erweiterten Kanals Oldenburg - Camps - Ems einen dem Speicher "Bremen" entsprechenden Speicher mit maschinellen Einrichtungen für Getreideeinlagerung - und -Verladung auf dem Platz zu errichten, wobei der Wert dieses Speichers mindestens 250 000,- Mark betragen muß. Die Bauverpflichtung ist in § 13 unter eine Vertragsstrafe von jährlich 6 000 Mark gestellt.

In dem als Miet- und Erbbaurechtsvertrag bezeichneten Vertrage zwischen der Klägerin und dem Rechtsvorgänger des beklagten Landes vom 7. April und 30. Mai 1911 wird der Klägerin an den von ihr gepachteten Lagerplätzen ein Erbbaurecht eingeräumt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze - [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

An der Saugheborlaufbahn der Klägerin sind nun mit der Zeit Schäden aufgetreten, über deren Verursachung die Parteien streiten. Die Klägerin ließ sie unter erheblichem Kostenaufwand im Jahre 1952 beseitigen. Im Laufe der Zeit haben sich im Bereich der Joche 51 bis 60 des Piers hinter der Uferwand Sackungen gezeigt. Außerdem hat sich die Uferwand rückwärts geneigt. Gerade gegenüber dieser schadhaften Stelle der Uferwand haben sich nun die Köpfe der hölzernen Gründungspfähle der Heberfahrbahn zur Wesermitte hin verschoben mit der Folge, daß die Laufbahn aus dem Lote geriet und standunsicher wurde.

Im Hinblick darauf, daß die Schäden der Heberlaufbahn nur an dieser der schadhaften Fläche der Uferschutzwand gegenüberliegenden Stelle aufgetreten sind, während die Bahn im übrigen unbeschädigt geblieben ist, vertritt die Klägerin den Standpunkt, die Schäden seien durch solche Einwirkungen hervorgerufen worden, die von der schadhaften Uferwand ausgegangen seien. Dazu hat sie ausgeführt, die Verschiebung der Pfahlköpfe an der Heberlaufbahn sei auf einen zu hohen seitlichen Erddruck vom Land her zurückzuführen, der wiederum durch die zu schwach gebaute und in der Unterhaltung vernachlässigte Ufermauer ausgelöst worden sei. Durch die Weserkorrekturen und die dadurch bedingten steileren Böschungswinkel des Weserbettes seien in der Uferkonstruktion größere Spannungen aufgetreten, die infolge der schlechten Unterhaltung und der schwachen Konstruktion nicht hätten gehalten werden können. In der Konstruktion seien die Zangen gebrochen und der Eintritt eines Geländebruchs ermöglicht worden. Die durch diesen Geländebruch freigewordenen Erdmassen hätten die Pfähle der Heberfahrbahn wasserseitig verschoben. Außerdem hätten die Zangenenden auf Pfähle der Heberfahrbahn gedrückt.

Das beklagte Land hat diese Ursachenverknüpfung bestritten und behauptet, die Schäden an der Fahrbahn seien ausschließ-

lich auf zu hohen vertikalen Druck zurückzuführen, weil die Klägerin sich nicht an das in den Bedingungen für die einzelnen Heber festgelegte Höchstgewicht gehalten habe.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Zahlung eines Betrages von 44 231,40 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1953 als Ersatz ihrer Instandsetzungskosten.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß das beklagte Land durch den Benutzungsvertrag von einer Haftung freigestellt worden sei.

Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision, deren Zurückweisung das beklagte Land beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Hinsichtlich der Lage und Konstruktion des Saugheberbetriebes der Klägerin hat das Berufungsgericht seinen Erwägungen folgenden unstreitigen Sachverhalt zugrundegelegt.

Die Heberlaufbahn ist im Weserbett errichtet und verläuft landseitig neben dem staatlichen Pier. Von den Stützen der Saugheber ruht die hintere auf der Laufbahn, während die vordere Stütze auf den Pier führt. Die Gründung der Fährbahn besteht aus einer Reihe hölzerner Pfähle, die parallel zum Pier in einem Abstand von etwa 3 m in das Weserbett gerammt sind. Die einzelnen Pfahlköpfe sind durch hölzerne Querverbindungen mit der Gründung der Pierkonstruktion verbunden. Auf diese Pfähle ist die Stahlkonstruktion der Heberfährbahn aufgesetzt, die ihrerseits am oberen Ende durch stählerne Querver-

bindungen ebenfalls mit dem Pier verbunden ist. Der Abstand zwischen Heberbahn und Uferschutzwerk beträgt 1 m. Das Uferschutzwerk besteht aus Bockkonstruktionen, auf denen eine Uferschutzwand aus Beton ruht. Die Bockkonstruktionen sind entlang dem Ufer in bestimmten Abständen in das Erdreich eingefügt, und zwar so, daß am Wasser ein Pfahl und weiter zum Lande hin zwei schräge und sich oben berührende Pfähle eingerammt sind, die durch eine waagerechte Zange miteinander verbunden sind. Die Zangenenden sind dort, wo sie an der Wasserseite aus dem Erdreich hervorragen, durch einen am Ufer entlanglaufenden Holm miteinander verbunden, auf dem schrägliegende Platten aus Beton, die die Uferwand bilden, aufgelegt sind. Diese Platten sind durch das Erdreich hindurch durch Anker mit den landseitigen Pfählen verbunden.

Hinter dieser Uferwand sind im Bereich der Joche 51 bis 60 des Piers Erdrutsche eingetreten. Die schrägliegende Uferwand hat sich weiter rückwärts geneigt. Der Schaden an der Heberlaufbahn bestand darin, daß sich im gleichen Bereiche die Köpfe der hölzernen Gründungsphähle zur Flußmitte hin verschoben hatten, wodurch eine Standunsicherheit eingetreten war.

Die Ursachen der am Saugheberbetriebe aufgetretenen Schäden hat das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen. Den Bedingungen des Gestattungsvertrages hat es entnommen, daß der Staat die Haftung für alle Schäden, sowohl vertraglicher als auch außervertraglicher Art, an der Saugheberanlage der Klägerin ausgeschlossen habe, soweit die Abwendung dieser Schäden besondere Aufwendungen des Staates notwendig gemacht hätte, die über die normalen für seine Zwecke erforderlichen hinausgingen. Das Berufungsgericht stützt diese Auffassung insbesondere auf die Bestimmungen in Nr. 8 und 9. Aus dem Umstande, daß die Klägerin gemäß Nr. 8 für allen Schaden auch ohne Verschulden hafte, der durch den Saugheberbetrieb an dem Pier verursacht werde, zieht das Berufungsgericht den Schluß, der Staat

habe es ausschließen wollen, daß ihm besondere Aufwendungen durch den Saugheberbetrieb entstehen könnten. Dieses Ergebnis im Zusammenhang mit der in Nr. 9 niedergelegten Bestimmung, wonach jede Haftung des Staates, die durch die Pieranlage entstehen könnte, ausgeschlossen worden sei, so führt das Berufungsgericht weiter aus, lasse zu Gunsten des Staates den Schluß auf einen allgemeinen Haftungsausschluß zu für alle Schäden, die durch seine Anlagen entstehen könnten. Wenn in Nr. 9 nur die Pieranlage erwähnt sei, so bedeute das keine Einschränkung des Haftungsausschlusses, sondern nur die Anführung des Falles, bei dem es am nächsten gelegen habe, eine Haftung des Staates eintreten zu lassen. Hinsichtlich der Uferanlage hält das Berufungsgericht jedenfalls die Haftung des Staates für ausgeschlossen, soweit die Abwendung des der Klägerin drohenden Schadens besondere Aufwendungen des Staates notwendig gemacht hätte, die über die für das Land erforderlichen hinausgingen. Für die Zwecke des beklagten Landes hätte die Uferbefestigung und ihre Unterhaltung wenigstens bis zum Eintritt der Schäden an der Heberlaufbahn ausgereicht. Denn weder der Pier noch der Eisenbahnverkehr noch die Standsicherheit der weiter zurückliegenden Gebäude seien durch die Veränderung beeinträchtigt worden. Demnach hätte nach der Auffassung des Berufungsgerichts die Abwendung des der Klägerin drohenden Schadens an der Saugheberanlage besondere Aufwendungen notwendig gemacht, die über die für das Land erforderlichen hinausgegangen wären.

II.

Dem Berufungsgericht ist insoweit zu folgen, als es die mögliche Haftungsgrundlage des Privatrecht entnehmen will. Es bestehen keine Bedenken gegen seine Auffassung, daß die Bedingungen, die das frühere Land O. an die Errichtung des Saugheberbetriebes geknüpft hatte, als Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages anzusehen sind, der die Überlassung des im staat-

lichen Eigentum stehenden Raumes im Weserhafen, die Benutzung des Piers und die Regelung des Heberbetriebes im Hinblick auf den Hafenverkehr zum Gegenstand hat. Insbesondere gilt das für die Bestimmungen, die die Vertragsparteien über die Verteilung der Kosten und die Regelung von etwaigen Schäden ihrer Anlagen getroffen haben. Als Haftungsgrundlage kommen daher sowohl der Gesichtspunkt einer positiven Vertragsverletzung als auch der der unerlaubten Handlung in Frage.

III.

Die Revision ist der Ansicht, daß sowohl die Fassung der Nr. 8 und 9 der Bedingungen als auch die Bezugnahme auf die Miet- und Erbbaurechtsverträge in Nr. 10 einer Auslegung im Sinne der vom Berufungsgerichte vertretenen Auffassung entgegenstehen. Auch aus den sonstigen Bestimmungen (Nr. 1 bis 7) will sie herleiten, daß die Haftung des beklagten Landes nicht ausgeschlossen sei, die dieses sowohl aus Vertrag wie aus §§ 823, 836 BGB treffe. Die Revision mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

1) Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht allerdings den Standpunkt eingenommen, daß der vorliegende Gestattungsvertrag wegen seines wirtschaftlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Miet- und Erbbaurechtsvertrage von 1909/1911 nicht schon Bestandteil des letzteren geworden sei. Ein Verstoß gegen Auslegungsregeln ist nicht zu ersehen. Deshalb ist es auch nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht davon absieht, den besonderen Gestattungsvertrag mietrechtlichen Grundsätzen zu unterwerfen.

2) Auch die weitergehende Auffassung des Berufungsgerichts, die zu der Annahme eines allgemeinen Haftungsausschlusses führt, soweit die Abwendung von Schäden Maßnahmen notwendig gemacht

hätten, die über die Erfordernisse des Landes hinausgegangen wären, stützt sich auf die Auslegung eines Individualvertrages, die grundsätzlich für das Revisionsgericht bindend ist, soweit nicht Verfahrensverstöße festzustellen sind oder die Grundsätze der anerkannten Auslegungsregeln verletzt werden. Insofern das Berufungsgericht erkennbar zum Ausdruck bringt, daß die Klägerin den Saugheberbetrieb unter Ausschluß einer Haftung des beklagten Landes auf eigenes Risiko errichtet habe, ist die Auffassung des Berufungsgerichts, die Haftung des beklagten Landes sei ausgeschlossen, nicht rechtsirrtümlich, als etwaige Fehler in der Konstruktion des Piers oder Eigenschaften der Ufermauer, die sie auch in ordnungsgemäßem Zustande für die geplante Verwendung ungeeignet machten, auf Gefahr der Klägerin gingen. Dieses Ergebnis hat das Berufungsgericht nicht etwa nur den Nummern 8 und 9, sondern dem gesamten Vertragswerk entnommen, so daß die Angriffe der Revision gegen eine rechtsirrigte Deutung allein der obenangeführten Vertragsteile gegenstandslos sind.

Dagegen ist es mit den §§ 133, 157 BGB und den Auslegungsgrundsätzen unvereinbar, daß das Berufungsgericht auch eine Freistellung der Beklagten angenommen hat hinsichtlich solcher Einwirkungen von außen her, hier von der Ufermauer, die den Tatbestand einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung erfüllen können. So kann insbesondere eine mangelhafte Unterhaltung der Ufermauer, die sich schädlich auf die Standfestigkeit des Saugheberbetriebes auswirkt, einen zum Schadensersatz verpflichtenden Eingriff in einen geschützten Gewerbebetrieb darstellen. Ein so weit gehender Ausschluß der Schadenshaftung hätte einer klaren Festlegung im Vertrage bedurft und ist im vorliegenden Falle vom Berufungsgericht angenommen worden, ohne daß es sich auf entsprechende Vertragsbestimmungen stützen konnte. Insoweit ist der Revision auch zu folgen, daß insbesondere in Nr. 8 und 9 ein solcher Haftungsausschluß nicht gefunden werden kann. Eine etwaige Vernachlässi-

gung der Unterhaltungspflicht hinsichtlich des Uferschutzwertes kann auch nicht ohne weiteres, wie das Berufungsgericht es getan hat, mit der Begründung als unerheblich bezeichnet werden, die tatsächliche Unterhaltung habe den Zwecken des beklagten Landes genügt.

Das angefochtene Urteil kann unter diesem Gesichtspunkte nicht aufrechterhalten werden. Andererseits ist der Senat auch nicht in der Lage, etwa zu Gunsten der Klägerin eine Endentscheidung zu fällen. Es bedarf zunächst einer tatrichterlichen Feststellung insbesondere der genauen Verursachung des eingetretenen Schadens, soweit Einwirkungen der schadhaften Ufermauer in Frage kommen. Diese tatsächlichen Feststellungen können alsdann erst die Grundlage dafür bilden, den Umfang der Unterhaltungspflicht des beklagten Landes und ihre etwaige Vernachlässigung zu ermitteln. In diesem Zusammenhang könnte von Bedeutung sein, durch welche Vorkahrungen die nachteiligen Einwirkungen hätten verhindert werden können und in welchem Umfange diese nach dem Vertragswerke dem beklagten Lande als zumutbar hätten angesehen werden können. Bei dieser Erwägung kann auch die Tatsache Bedeutung gewinnen, daß die Klägerin nach dem Vertrag außer einem Kostenbeitrage von 5 000,- RM für die Verstärkung des Piers weder weitere Kosten zu tragen noch eine laufende Vergütung zu zahlen hat, daß aber auf der anderen Seite auch das beklagte Land bei der Errichtung der Anlage eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt hat. Von Bedeutung ist auch eine Abwägung der dem beklagten Lande drohenden Kosten einerseits und der Gefahr für das wertvolle von dem beklagten Lande gestattete Werk der Klägerin andererseits. Es könnte auch in Betracht zu ziehen sein, ob die Klägerin im Rahmen des von ihr bewußt übernommenen Risikos ihrerseits rechtzeitig alles getan hat, die Entwicklung der Dinge zu überwachen.

Nach Abgrenzung der vorstehenden Gesichtspunkte wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Verletzung von Vertragspflichten und eine unerlaubte Handlung des beklagten Landes vorliegen. Hinsichtlich des etwaigen Schadensersatzes und der Schadenshöhe wird auch zu prüfen sein, ob die Klägerin ein mitwirkendes Verschulden trifft und gegebenenfalls in welchem Umfange die Verpflichtung des beklagten Landes zum Ersatz des Schadens an die Klägerin dadurch beeinflusst wird.

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben und war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der neuerlichen Verhandlung wird die Klägerin auch Gelegenheit haben, die sonstigen Revisionsangriffe zum Gegenstand ihres Vorbringens zu machen.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner